

Handreichung zum Thema

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Version 3.0

Stand: 23.05.2019

Kontakt:

Abt. 1.5 Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv-rwth.aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2. Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.....	3
3. Erklärung des krankheitsbedingten Rücktritts.....	4
4. Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.....	4
4.1 Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest.....	5
4.2 Frist für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.....	6
5. Besonderheiten im Hinblick auf den Mutterschutz.....	7
6. Verwaltung der Atteste.....	7
6.1 Allgemeines.....	7
6.2 Rücktritt aufgrund Prüfungsunfähigkeit vor Antritt der Prüfung.....	8
6.3 Rücktritt aufgrund Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsbeginn.....	8
7. Rechtsfolgen.....	9
7.1 Erfolgreicher Nachweis des wichtigen Grundes bzw. der Prüfungsunfähigkeit.....	9
7.2 Fehlgeschlagener Nachweis des wichtigen Grundes bzw. der Prüfungsunfähigkeit.....	9

Anlage: Formular zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 64 Abs. 2 Nr. 8 HG NRW müssen Hochschulprüfungsordnungen die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit regeln.

Die Rechtsprechung unterscheidet zwei Fälle der Nichterbringung von Prüfungsleistungen:


1. Säumnis:

= *tatsächliche Nichtteilnahme* an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil *ohne (vorherige) Erklärung* der bzw. des Studierenden

2. Rücktritt:

= *Entscheidung und Erklärung* des Prüflings, nicht (weiter) an der Prüfung teilzunehmen oder die abgeleistete Prüfung nicht gegen sich gelten lassen zu wollen.

Die Folgen von Säumnis und Rücktritt sind abhängig vom Vorliegen und dem Nachweis eines triftigen/wichtigen Grundes. Hauptanwendungsfall einer begründeten Säumnis oder eines triftigen Rücktrittsgrundes ist die Krankheit des Prüflings im Zeitpunkt des Prüfungstermins.

 Bis 3 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ist eine Abmeldung von Prüfungen ohne Abgabe von Gründen möglich, § 15 Abs. 1 ÜPO bzw. § 18 Abs. 1 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017; § 19 Abs. 1 ÜPO M. Ed 2014. Im Fall einer Abmeldung von einer Prüfung innerhalb dieser Frist bedarf es daher weder einer Rücktrittserklärung noch der Vorlage eines Attests.

2. Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich mindern und somit zugleich die Chancen des Prüflings auf ein Prüfungsergebnis, das seinen wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, verringern. Relevant sind grundsätzlich nur *persönliche* körperliche oder psychische Leiden, nicht auch die Erkrankung eines nahen Angehörigen, familiäre Notlagen oder ähnliche Gründe.

 Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit liegt in folgenden Fällen **nicht** vor:

- **Schwankungen der Tagesform**
- **leichte (nicht fiebrige) Erkältung**
- **Dauerleiden**, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die normale Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen (ADHS, Stoffwechselstörungen, zu niedriger

oder zu hoher Blutdruck, auch Dauerleiden mit schwankendem Krankheitsbild (z. B. Depressionen) begründen keine Prüfungsunfähigkeit.

- **Prüfungsstress und Examensängste** wurzeln in der Prüfungssituation selbst und gehören zum Risikobereich des Prüflings (z. B. Angsterkrankung, Blackout, private Probleme).
- **Durch den Prüfling selbstverschuldete Indispositionen** bzw. solche, die als eigene Risikoentscheidung zugerechnet werden (z. B. in zu hoher Dosis eingenommene Beruhigungstabletten, Konzentrationsschwächen aufgrund Nikotinmangels)

Mindern *mehrere - relevante sowie irrelevante - Ursachen* die Leistungsfähigkeit des Prüflings, so kommt es darauf an, welche der Ursachen an der Störung des Prüfungsablaufs maßgeblich mitwirkt und auf welche Ursache der Rücktritt gestützt wird. Unerheblich ist der auslösende Grund oder Verstärker einer vorhandenen Erkrankung. Ist eine Dominanz einzelner Ursachen nicht erkennbar und sind die einzelnen Ursachen nicht schon für sich gesehen unerheblich, so bleiben die Ursachen insgesamt wesentlich für die Leistungsminderung.

3. Erklärung des krankheitsbedingten Rücktritts

Grundsätzlich muss der erkrankte Prüfling eindeutig erklären, dass er von der Prüfung zurücktritt, sobald ihm dies nach Lage der Dinge zumutbar ist.

Erforderlich sind zusammengefasst folgende Verfahrensschritte:

1. Unverzügliche und eindeutige Rücktrittserklärung
2. Unverzügliche Darlegung der Rücktrittsgründe und Erbringung der gebotenen Nachweise/Glaubhaftmachung



Bei Klausuren kann die krankheitsbedingte Rücktrittserklärung in der Regel konkludent in der Vorlage eines den Prüfungstermin betreffenden Attests gesehen werden. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt zusätzlich gegenüber der Prüferin bzw. dem Prüfer erklärt werden.

4. Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit



Die Beweislast für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit liegt beim Prüfling.

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht nach § 63 Abs. 7 HG NRW grundsätzlich eine **ärztliche Bescheinigung (Attest)** über das Bestehen der **Prüfungsunfähigkeit** aus. Ausnahmsweise kann die Hochschule (bzw. der jeweils zuständige Prüfungsausschuss) auf ihre (bzw. seine) Kosten eine vertrauensärztliche Bescheinigung verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähig-

keit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt bei der Hochschule.

Für den Nachweis gilt grundsätzlich:

- Ausnahmsloses Verbot der Anforderung amtsärztlicher Untersuchungen
- Ein privatärztliches Attest ist grundsätzlich ausreichend, auch nach Prüfungsantritt bzw. Prüfungsabbruch.
- Ein vertrauensärztliches Attest darf nur bei zureichenden Anhaltspunkten dafür, dass eine Prüfungsfähigkeit wahrscheinlich oder ein anderer Nachweis sachgerecht ist, verlangt werden. Die Gesetzesbegründung zum HG NRW (LT-Drs. 16/5410) nennt hierfür zwei Fallbeispiele:
 1. Mehrmaliger krankheitsbedingter Rücktritt von der gleichen Prüfung.
 2. Für jeden medizinischen Laien ist offensichtlich erkennbar, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen.

Die Studierenden müssen zwischen mehreren Vertrauensärzten wählen können.

4.1 Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest

- Datum bzw. voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes



In dem Fall, dass während eines Zeitraums, für den ein ärztliches Attest besteht, trotz Attest eine Prüfung angetreten wird, verliert das Attest für die Zukunft seine Wirkung, d. h. die Teilnahme an der Prüfung setzt in diesem Fall keine Gesundheitschreibung voraus. Beispiel: die in dem Attest festgestellte Dauer der Prüfungsunfähigkeit umfasst die Woche vom 22. - 26.9.2014, am 22.9., 23.9. und 25.9. findet jeweils eine Prüfung statt. Die/der Studierende nimmt nicht an der Prüfung am 22.9., wohl aber an der am 23.9. teil. Sollte sie/er an der Klausur vom 25.9. krankheitsbedingt nicht teilnehmen wollen, müsste sie/er für diesen Termin ein neues Attest vorlegen.



Privat- und vertrauensärztliche Bescheinigungen dürfen sich nur zur Prüfungsunfähigkeit selbst verhalten; die Angabe von Befundtatsachen/Symptomen darf nicht gefordert werden.



Nicht ausreichend ist eine **einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (AU, sog. „gelber Zettel“), da gerade Prüfungsunfähigkeit attestiert werden muss.

4.2 Frist für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit



Rücktritt und Rücktrittsgrund (bzw. der Grund der Säumnis) müssen **unverzüglich** erklärt und glaubhaft gemacht werden. Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit der Studierenden zur Mitwirkung. Unverzüglich (§ 121 BGB) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die/der Studierende die entsprechende Erklärung ohne schuldhaftes Zögern bzw. **sofort** abgibt bzw. das Attest sofort vorlegt, **nachdem** sie/er die krankhafte **Verminderung ihrer/seiner** körperlichen oder geistigen **Leistungsfähigkeit erkannt hat** oder **hätte erkennen müssen**.

Kennt der Prüfling seine gesundheitliche Beeinträchtigung und nimmt das Risiko eines Misserfolgs auf sich, etwa auch gegen ärztlichen Rat, so liegt hierin eine ihm zurechenbare Entscheidung. Er kann dann nicht mit Erfolg geltend machen, dass er aufgrund einer später eingetretenen Verschlimmerung der Krankheit keine freie Entscheidung über die weitere Teilnahme an der Prüfung habe treffen können. In solchen Fällen kann die Unverzüglichkeit zu verneinen sein. Beispiel: Einnahme von Schmerzmitteln zur Betäubung der im Prüfungszeitpunkt bekannten Beschwerden; im Verlauf der Prüfung treten dann trotzdem Beschwerden auf.

Es gilt daher Folgendes (§ 15 Abs. 4 ÜPO bzw. § 18 Abs. 4 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017; § 19 Abs. 4 ÜPO M. Ed. 2014):

- In der Regel muss ein Attest **spätestens am Tag der Prüfung eingeholt** werden.
- Es muss **spätestens am 3. Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin im Original** oder in digitaler Version beim **ZPA** vorliegen. Ausreichend ist unter anderem auch die Übermittlung per Email. Sowohl der zuständige Prüfungsausschuss als auch das ZPA dürfen jedoch ohne die Angabe von Gründen auch nachträglich die Vorlage eines Attests im Original verlangen. Studierende sind daher verpflichtet, die ärztlichen Bescheinigungen bis zum Abschluss ihres Studiums im Original aufzubewahren.



Im Falle der Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsantritt ist unverzüglich nach dem Prüfungsabbruch ein ärztliches Attest einzuholen, welches das Datum und die Uhrzeit dokumentieren und die Bestätigung der Ärztin/des Arztes ausweisen muss, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte (§ 15 Abs. 3 ÜPO bzw. § 18 Abs. 3 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017; § 19 Abs. 3 ÜPO M. Ed. 2014). Eine Ausnahme gilt insoweit für mündliche Prüfungen. Hier wird dem Prüfling aufgrund der damit typischerweise verbundenen Prüfungssituation auch im Falle der Kenntnis einer plötzlich auftretenden Erkrankung eine angemessene Überlegungsfrist bezüglich der Erklärung eines krankheitsbedingten Rücktritts zugestanden.

Die Einreichung eines Attests nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen.



Ein verspätet (d. h. später als 3 Werktage nach dem Prüfungstermin) eingegangenes Attest gilt als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungstermin. Über diesen Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prü-

fungsausschuss schriftlich und unter Angabe einer Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung müssen aus dem Bescheid darüber hinaus die Gründe für die Ablehnung hervorgehen.



Ein verspätet eingegangenes Attest kann nur im Ausnahmefall vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Gründe für die verspätete Einreichung müssen dargelegt und glaubhaft gemacht werden, d. h. es muss zusätzlich zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft gemacht werden, dass es nicht möglich war, das Attest innerhalb der Frist einzureichen (Beispiel: Krankenhausaufenthalt infolge eines Unfalls). Wird die Verzögerung mit einer Erkrankung begründet (z. B. Antriebslosigkeit aufgrund von Depressionen), so ist eine ärztliche Bescheinigung mit Befundtatsachen erforderlich. Liegen eine Begründung der Verzögerung und deren Glaubhaftmachung nicht vor, so sollte die/der betreffende Studierende unter Fristsetzung hierzu aufgefordert werden.

5. Besonderheiten im Hinblick auf den Mutterschutz

Die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes ist in § 6 Abs. 6 ÜPO bzw. § 8 Abs. 6 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017; § 10 Abs. 6 ÜPO M. Ed. 2014 geregelt.

Die im Mutterschutzgesetz geregelten Mutterschutzfristen müssen aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sich Studierende auf diese Fristen berufen. Werdende Mütter dürfen danach in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung ebenso wie Wöchnerinnen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung (für Mütter nach medizinischen Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte) Prüfungen ablegen, wenn sie dies möchten.

Studierende, die zu einer Prüfung in den o. g. Zeiträumen angemeldet sind, können sich unter Berufung auf die oben dargestellten Tatsachen und bei Nachweis durch einen entsprechenden Beleg (z. B. Mutterpass, Attest) beim ZPA (bei den Studiengangkoordinatoren im Falle der Medizinischen Fakultät) von den Prüfungen abmelden.

6. Verwaltung der Atteste

6.1 Allgemeines

Die Studierenden unterschreiben auf dem Klausurbogen, dass sie sich gesund fühlen und daher in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. In einer mündlichen Prüfung wird vor Beginn der Prüfung die Frage gestellt, ob sich alle Studierenden prüfungsfähig und gesund fühlen. Dies muss auch in das Prüfungsprotokoll aufgenommen werden. Diese Bestätigung soll zur Reflektion über die eigene Prüfungsfähigkeit anregen.

Die Verwaltung der Atteste erfolgt durch das ZPA im Auftrag der Prüfungsausschüsse. Abweichend davon verwaltet die Medizinische Fakultät die Atteste über die Studienkoordinatoren.

Folgende Vorgänge werden direkt von der Prüferin/dem Prüfer erfasst:

1. Nicht erschienen („X“)
2. Täuschung („U“, die Note 5,0 wird erfasst)
3. Krankheitsbedingter vorzeitiger Prüfungsabbruch: „PA“ (wird kein Attest eingereicht, entspricht dieser Vermerk der Note 5,0)

6.2 Rücktritt aufgrund Prüfungsunfähigkeit vor Antritt der Prüfung



Bis 3 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ist eine Abmeldung von Prüfungen ohne Abgabe von Gründen möglich (vgl. unter 1.).

Nach Ablauf dieser Frist gilt Folgendes:

- Ein die Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungstermin bescheinigendes Attest geht spätestens am 3. Werktag nach dem Prüfungstermin beim ZPA ein.
- Im Falle des Rücktritts von einer mündlichen Prüfung muss zusätzlich die Prüferin/der Prüfer benachrichtigt und ihr/ihm gegenüber der Rücktritt erklärt werden.
- Rechtzeitig eingegangene Atteste werden vom ZPA im IT-System verbucht. Sofern von der Prüferin/dem Prüfer bereits das „X“ eingetragen wurde, wird dieses im IT-System mit „Q“ (Attest) überschrieben.
- Verspätet eingegangene Atteste werden vom ZPA zur Entscheidung an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet.

6.3 Rücktritt aufgrund Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsbeginn

- Die/der Studierende erkrankt nach Antritt bzw. Beginn der Prüfung und möchte die Prüfung abbrechen.
- Sie/er informiert die aufsichtsführende Person (bzw. in der mündlichen Prüfung die Prüferin/den Prüfer), die/der einen entsprechenden Hinweis im Prüfungsprotokoll aufnimmt. Im Anschluss an die Prüfung erfasst die Prüferin/der Prüfer den Abbruch mit dem Kürzel „PA“.
- Die/der Studierende sucht unverzüglich, d. h. direkt im Anschluss an den Prüfungsabbruch eine Ärztin/einen Arzt auf und lässt sich ein Attest ausstellen. Dieses muss das Datum und die Uhrzeit dokumentieren und die Bestätigung der Ärztin/des Arztes ausweisen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor (bzw. im Falle der Prüfungsunfähigkeit nach Abgabe der Prüfungsunterlagen nicht vor oder während) der Prüfung festgestellt werden konnte (vgl. unter 4.2).

- Rechtzeitig eingegangene Atteste werden vom ZPA im IT-System verbucht, der Eintrag „PA“ wird mit „PAQ“ überschrieben.
- Verspätet eingegangene Atteste werden vom ZPA zur Entscheidung an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet.



Wird festgestellt, dass eine Studierende/ein Studierender dieselbe Prüfung mehrfach, etwa 2- bis 3-mal hintereinander abbricht, so wird empfohlen, vom zuständigen Prüfungsausschuss die Entscheidung einzuholen, ob im Falle eines weiteren Prüfungsabbruchs für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden soll (vgl. unter 4.).

7. Rechtsfolgen

7.1 Erfolgreicher Nachweis des wichtigen Grundes bzw. der Prüfungsunfähigkeit

Entspricht das Attest den inhaltlichen Anforderungen und wird es fristgerecht eingereicht, bzw. wird das verspätet eingegangene Attest ausnahmsweise vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen und der/dem betroffenen Studierenden steht ein neuer Prüfungsversuch zu. Eine Anrechnung auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt nicht.

7.2 Fehlgeschlagener Nachweis des wichtigen Grundes bzw. der Prüfungsunfähigkeit

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

- Eingetragen ist ein „Nicht erschienen (X)“, ein Attest wird nicht eingereicht oder verspätet eingereicht und nicht anerkannt: die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 bewertet.
- Eingetragen ist ein „Prüfungsabbruch (PA)“, ein Attest wird nicht eingereicht oder verspätet eingereicht und nicht anerkannt: die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 bewertet. Das gleiche gilt im Falle des fehlgeschlagenen Nachweises der Prüfungsunfähigkeit nach Abgabe der Prüfungsunterlagen.

Formular für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) zur Vorlage beim Zentralen Prüfungsamt

Hinweise für die Ärztin/den Arzt

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß der geltenden Prüfungsordnung der Prüfungsbehörde die Erkrankung glaubhaft machen. Der Nachweis erfolgt gemäß § 63 Abs. 7 HG NRW durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest), die die Prüfungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern und damit die Chancen auf ein den wahren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechendes Prüfungsergebnis verringern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z. B. nicht vor bei

- Prüfungsstress und Examensängsten
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.)

Die ärztliche Bescheinigung muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen.

Im Falle der Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsantritt muss die ärztliche Bescheinigung zusätzlich bestätigen, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht vor (mündliche Prüfung) bzw. vor oder während (schriftliche Prüfung) der Prüfung festgestellt werden konnte.

Nicht ausreichend ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung zur Vorlage in der Schule!

Vorname: _____ Nachname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Adresse: _____
Matrikelnummer: _____ Studiengang: _____

Erklärung der Ärztin/des Arztes

Die o. g. Patientin/den o. g. Patient habe ich heute um _____ Uhr ärztlich untersucht.

Die Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit im o. g. Sinne einer erheblichen Minderung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Patientin/des Patienten ergeben. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist vorübergehend und nicht dauerhaft.

Zusätzliche Erklärung für den Fall der Prüfungsunfähigkeit nach Prüfungsantritt:

- schriftliche Prüfung: Die gesundheitliche Beeinträchtigung konnte nicht **vor oder während** der Prüfung festgestellt werden.
- mündliche Prüfung: Die gesundheitliche Beeinträchtigung konnte nicht **vor** der Prüfung festgestellt werden

Voraussichtliche Dauer der Krankheit (Datum): _____ bis _____

Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Von den Studierenden auszufüllen:

In den von dem Attest umfassten Zeitraum fallen folgende Prüfungen:

Prüfungsnummer falls bekannt	Titel der Prüfung

Das Attest ist spätestens am Tag der Prüfung einzuholen und unverzüglich, d. h. spätestens am 3. Werktag nach dem Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungsamt vorzulegen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

Datum, Unterschrift der Studierenden/des Studierenden